

werden, zum anderen lässt gerade diese Pluralität an Interessen (und damit an Ethnien) die Demokratie ineffektiv werden. Parallel dazu müssen Staatszugehörigkeits-/Identitäts-, Entscheidungs- und Verteilungskonflikte gelöst werden, die den demokratischen Prozess zusätzlich erschweren, da wenige Institutionen zur Konfliktlösung vorhanden sind bzw. diesen zusätzlich auch nicht vertraut wird, da im Zweifelsfall nicht die eigene Interessengruppe oder Ethnie in diesen Institutionen vertreten ist. Verschiedene schwerwiegende Konflikte müssen quasi gleichzeitig gelöst werden um das demokratische System zu legitimieren und zu stabilisieren (Vergleiche hier auch den Transformationsprozess in osteuropäischen Ländern nach 1990: Das so genannte „Gleichzeitigkeitsdilemma“ - Nationalstaat, Kapitalismus und Demokratie muss nahezu gleichzeitig entwickelt werden¹⁷). Dies wirft die Frage auf, wo der eigentliche Prozess der Demokratieförderung ansetzen soll.

3. Problematik der Stabilisierungsstrategien in „failing states“

Vor der eigentlichen Betrachtung der Problematik an der Côte d'Ivoire und deren Lösungsansätze müssen die Bedingungen analysiert werden, an denen Akteure wie die Europäische Union oder die Vereinten Nationen (VN) Demokratisierungsprozesse gerade in „failing states“ (Côte d'Ivoire: Rang 10 im Jahr 2011 im „The Failed States Index 2011“) anknüpfen können und häufig müssen: Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass „die Demokratisierung der Herrschaftssysteme [...] die Grundvoraussetzung für die Errichtung von Friedenszonen [ist], da es als erwiesen gelten kann, daß [sic!] Demokratien gegeneinander keinen Krieg führen“¹⁸.

Greifen Strategien wie die o.g. politische Konditionalität nicht mehr und sind „innerstaatlich Konflikte und Staatsverfall als eine akute Gefahr für die internationale Sicherheit identifiziert worden“¹⁹ oder als akute Gefahr für die Bevölkerung (oder einen Teil derer) ersichtlich, berufen sich die VN auf die „Responsibility to protect“, welche besagt, dass „[...] staatliche Souveränität auch eine Verantwortung zum Schutz der Bevölkerung beinhaltet. Ist ein Staat nicht in der Lage oder nicht Willens, seine Bevölkerung vor schwersten Menschenrechtsverletzungen zu schützen,

¹⁷ Offe, C. (1991), S. 279-291

¹⁸ Czempiel, E.O. (o.D.)

¹⁹ Vgl. Tull, D. (2005), S. 7

geht diese Schutzverantwortung an die internationale Gemeinschaft über“²⁰. Die „Responsibility to protect“ sieht dabei eine militärische Intervention lediglich als ultima ratio, also als allerletztes Mittel der Reaktion vor, gerechtfertigt allein in folgenden Fälle: Massensterben (“large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation”) oder einer ethnischen Säuberung (“large scale "ethnic cleansing", actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape”)²¹. Die Auslegung dieser „Schutzverantwortung“ liegt allerdings allein im Ermessen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Resultat dieser Feststellungen sind eine militärische Intervention seitens der VN zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr und im zweiten Schritt zur Stabilisierung und Demokratisierung des Interventionslands, geleitet von der Vorstellung des o.g. „Demokratischen Friedens“.

Dabei ergibt sich folgendes Dilemma: „Läßt [sic!] sich die Intervention als Einmischung in das Herrschaftssystem zugunsten von dessen Demokratisierung normativ und ordnungspolitisch gut begründen, so bedarf ihre Umsetzung in praktische Politik äußerster Aufmerksamkeit. Intervention zugunsten der Demokratisierung kann leicht zum Selbstwiderspruch werden, wenn sie militärische Gewalt einsetzt oder ein uniformes Demokratiemodell verwendet. Der Einsatz der Gewalt ist nicht nur nach Artikel 2,4 der VN-Charta verboten, auch die Sache verbietet ihn. Die Strategie der Demokratisierung rechtfertigt sich aus der Erhöhung der Sicherheit für alle; zu ihren Gunsten Gewalt einzusetzen geriete zum Paradox, weil statt Sicherheit Tod und Vernichtung erzeugt werden würden. Davon gibt es nur eine Ausnahme und diese liegt weit unterhalb des anspruchsvollen Zieles der Demokratisierung. Wenn ein Genozid abläuft, wäre eine sofortige militärische Aktion der internationalen Umwelt rechtens und richtig. Jenseits dieses Extremfalls bleibt sie unrecht und unwirksam“²². Per se entsteht hier neben dem moralischem Dilemma auch ein Ziel-Mittel-Konflikt sowie gleichzeitig ein Priorisierungsproblem: Stehen im Mittelpunkt der Intervention die „Friedenskonsolidierung und die physische Sicherheit der Bevölkerung“²³ oder die Errichtung eines demokratischen Systems, das diese Konflikte möglichst eigenständig lösen kann?

²⁰ Schwarz, M. (2008), Seite 5.

²¹ Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty: The Responsibility to Protect, 2001, S. XII

²² Czempiel, E.O. (o.D.)

²³ Tull, D. (2005), S. 6

Das eine bedingt augenscheinlich das andere, weswegen die Vereinten Nationen sich heute bei Missionen zur Wiederherstellung des Friedens und der staatlichen Ordnung („State-Building“, „Post-Conflict-Reconstruction“) auf allgemein anerkannte Grundsätze im Umgang mit Nachkriegsgesellschaften fokussieren und diese häufig nach einem starren Schema durchführen: Entwaffnung und Reintegration der Kombattanten, Aufbau nationaler Institutionen (Polizei, Armee, Justiz), Förderung von Menschenrechten und politischer Partizipation, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, der Wiederbelebung der Wirtschaft usw. Seit 1988 führten die VN knapp 20 neue Missionen nach diesem Muster durch und unterstützten so Transformationsprozesse in ehemaligen Bürgerkriegsländern²⁴.

Sind also die unmittelbaren Bedrohungen für die Bevölkerung im Interventionsland beseitigt, setzen Gegenstrategien zur Verhinderung des Staatsverfalls (das o.g. „State-Building“ und „Post-Conflict-Reconstruction“) ein, die die Vorstufe zum eigentlichen Demokratisierungsprozess bilden sollen. Problematisch dabei ist, dass seit Somalia (1993) und Ruanda (1994) die Pläne meistens auf Machtteilungsabkommen basieren:

Rebellen/Bürgerkriegsparteien (oder allgemein „nichtstaatliche Gewaltakteure“) werden in den politischen Prozess miteinbezogen und mit dem Staat auf eine Stufe gestellt, um um jeden Preis eine weitere Zersplitterung Staates zu verhindern und die Staatlichkeit als Ganzes zu bewahren²⁵. Abgesehen davon, dass dabei häufig versucht wird, die Überreste des gescheiterten Staates als Adressat und Träger des politischen Wiederaufbauprozesses zu konstruieren (der politisch nicht handlungsfähig ist und häufig alle staatliche Gewalt außerhalb der großen urbanen Zentren wirkungslos geworden ist sowie für die Bürger ein Synonym von Korruption und Kleptokratie ist), wird den nichtstaatlichen Gewaltakteuren aufgrund ihres Gewaltpotenzials eine grundlegende Bedeutung im Wiederaufbauprozess (Bildung einer „Regierung der nationalen Einheit“) zugemessen werden und diese Akteure somit aufgewertet²⁶.

Die Stabilisierungsstrategie als Vorstufe der Demokratisierungsstrategie ist also konzeptionell eine andere: Hier werden bewusst alle Akteure miteinbezogen, um den Staat zu legitimieren, also quasi die Zustimmung zur (vertraglichen) Übertragung aller Macht von den einzelnen Gewaltakteuren auf

²⁴ Vgl. Tull, D. (2005), S. 5-7

²⁵ Vgl. Tull, D. (2005), S. 8-9

²⁶ Vgl. ebd., S. 7-8

einen Souverän zu erwirken. Aus der gesamten Konzeption würde bei konsequenter Weiterführung dieses Ansatzes auch gleichzeitig eine Verpflichtung zur Zugehörigkeit zur Gesellschaft bzw. bestimmte Pflichten entstehen, die das Individuum (hier in auch in Form der Konfliktparteien) innerhalb dieser zu erfüllen hat („Staatsbürgerschaft“), was das angesprochene „afrikanische Demokratiemodell“ (fast) treffen würde. Dieser ist als eine Art „identitätsstiftender Partizipationsmechanismus“ zu verstehen, entgegen dem liberalen Modell, das die Staatsbürgerschaft als einen Status definiert, in dem jeder Bürger subjektive Rechte innerhalb der gegebenen Gesetze gegenüber seinen Mitbürgern und dem Staat besitzt, die der Staat wiederum garantieren und schützen muss (= „Negative Freiheit“). Hierbei ist die Grundlage, dass erstens das allgemeine Recht eine Anerkennung durch Gemeinschaft braucht und zweitens mit Hilfe dieses Partizipationsmechanismus, also einer „positiven Freiheit“, das Individuum als Staatsbürger sein politisches und soziales Umfeld bzw. die Gesellschaft mitgestalten kann und muss (Charles Taylor: „Recht heißt Pflicht zur Partizipation“), was dem Gruppenbewusstsein der afrikanischen Ethnien durchaus entsprechen würde. Diesen Vorgang muss der Staat seinerseits fördern und unterstützen, also die politische Willensbildung vorantreiben, da diese „Diskurse“ das gesamtgesellschaftliche Interesse darstellen²⁷.

Ist eine gewisse Stabilität und Grundbedürfnisbefriedigung im Empfängerland erreicht worden, werden in konsequenter Folge und nach o.g. liberal-wertegeleitetem Modell Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gefördert: Dies beinhaltet nach westlichen Vorstellungen, wie bereits angesprochen, auch die Förderung der Grund- und Partizipationsrechte des Individuums, die Unterstützung bei der Bildung von Interessengruppen und die als Bedingung für die Demokratie (als Streitkultur) nötige Opposition. Die geschaffene – und meistens wackelige – nationale Einheit, welche auf der Zusammenarbeit aller Konfliktparteien beruht, wird damit zugunsten des Demokratisierungsprozesses erneut zersplittert, da die Demokratie konsequent als „Austragungsort von Konflikten“ gesehen wird, in der z.B. durch das Parlament oder das Verfassungsgericht Konflikte „institutionalisiert“ werden. Bewusst werden also – und im Sinne der „Streitkultur“ einer Demokratie - alle Gruppierungen (die konsequent als Zusammenschlüsse der Individuen gesehen werden, die ihren Grundrechten nachkommen wollen), gefördert und ihnen die Möglichkeit gegeben, gegeneinander bei Wahlen anzutreten.

²⁷ Vgl. Fondevila, G. (2002), S. 2; Honneth, A. (1992); Taylor, C. (1992), S. 29ff

Dabei wird allerdings außer Acht gelassen, dass sich die geförderten Gruppierungen selbst häufig nicht als ein „Interessenzusammenschluss von Individuen“ sehen, sondern sich klar über eine ethnische Zugehörigkeit definieren, die eine Art „kollektiver Identität“²⁸ und damit auch (s.o.) ein starkes Gruppenbewusstsein haben (Nepotismus, Patronage, etc.). Wenn dies ausgeblendet wird, dann somit auch, dass ethnische Gruppenzugehörigkeit starken Einfluss auf die politische Einstellung haben: „Die große Anzahl und Virulenz von Konflikten, die unter ethnischen Vorzeichen ausgetragen werden, [zeigt,] dass ethnische und nationale Zugehörigkeiten als Organisationsprinzip und Mittel der politischen Mobilisierung in Afrika besondere 'Attraktivität' aufweisen“²⁹.

„Dahl [...] nennt als eine Erfolgsbedingung der Demokratie/Polyarchie weitgehende kulturelle Homogenität oder einen institutionellen modus vivendi verschiedener ethnischer Gruppen bei der Bearbeitung möglicher Gegensätze“³⁰. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist es primär die politisch instrumentalisierte Ethnizität an der Côte d'Ivoire und gleichzeitig die fälschlicherweise vorausgesetzte „individuelle Identität“ und damit die Förderung der „Interessengruppen“ (bzw. ethnischen Gruppen) durch die Europäischen Union, die dem Prozess der Demokratisierung im Weg stehen.

4. Demokratieverständnis und Identitätskonflikt an der Côte d'Ivoire

Ausdruck dieser ethnischen Identität im politischen Prozess an der Côte d'Ivoire war und ist das Konzept der „Ivoirité“: „Nach diesem Konzept, festgehalten im Staatsbürger- und Wahlrecht, war nur derjenige Ivorer, dessen Vater und Mutter nachweislich die ivoirische Staatsbürgerschaft besaßen“³¹.

Nach der Unabhängigkeit von Frankreich 1960 war die Parti Démocratique de Côte d'Ivoire (PDCI) unter Félix Houphouët-Boigny die einzige Partei bis 1990 (Mit den Massendemonstrationen im Jahr 1990 kehrte der Staat zum Mehrparteiensystem mit einem Ministerpräsidenten, welches schon in

²⁸ Salzborn, S. (2006), S. 105, 110

²⁹ Nord, A. (2002), S. 42

³⁰ Zitiert nach: Basedau, M. (2003), S. 147-148

³¹ Krempel, J. (2010), S. 2